

**Bekanntmachung über die Satzung der Landeshauptstadt
Schwerin über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Südliche Werdervorstadt“
(Sanierungssatzung)**

Auf Grund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 03.07.2006 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 6,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Südliche Werdervorstadt“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan durch eine Linie gekennzeichnete, vom übrigen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin begrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schwerin, den 11.08.2006

DS

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister

Hinweise

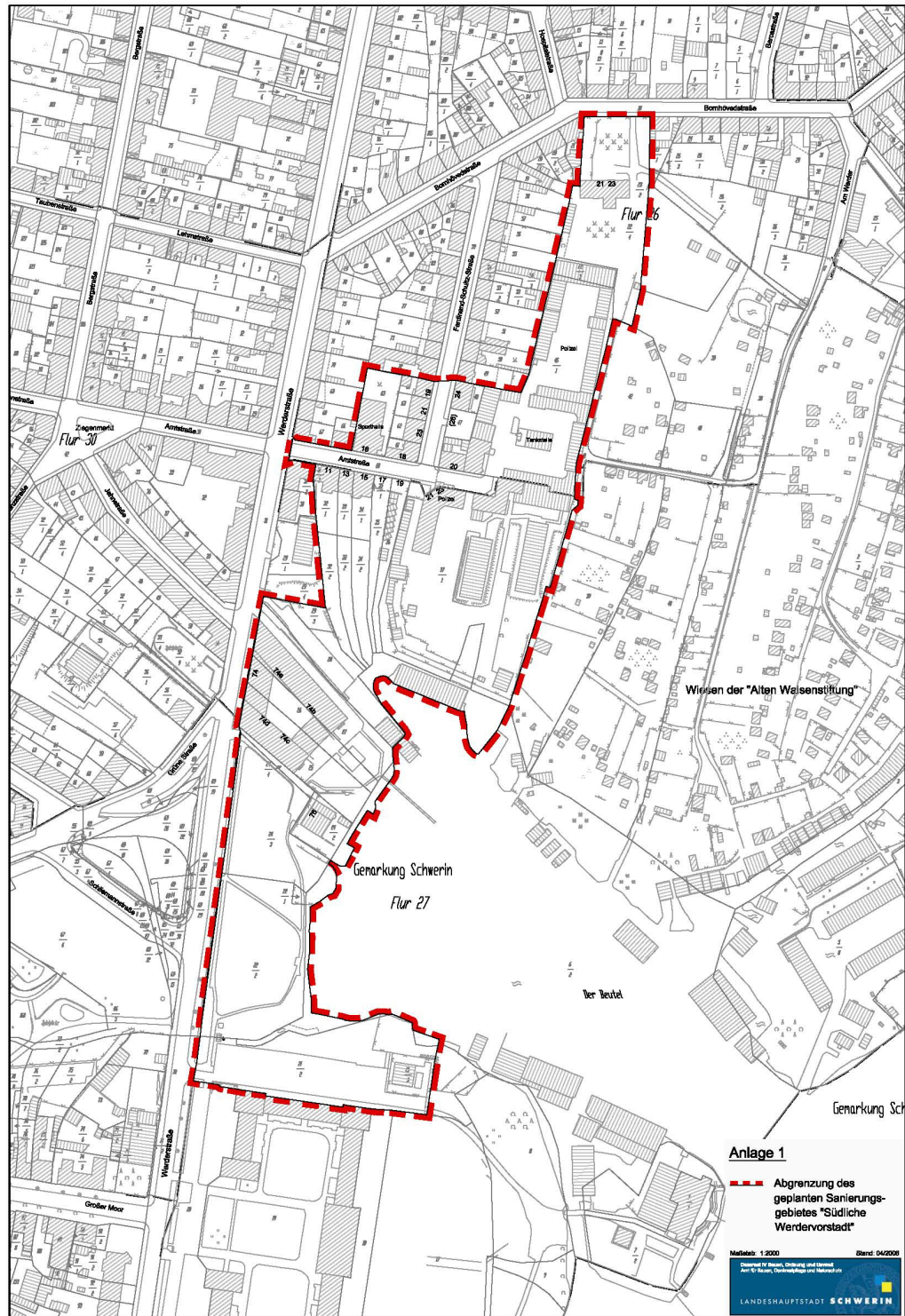
1. Die Sanierungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V

SANIERUNGSSATZUNG „SÜDLICHE WERDERVORSTADT“ F 61.10

enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Schwerin geltend zu machen.

4. Gemäß § 123 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 und 156 a BauGB (u.a. Ausgleichsbetragserhebung) besonders hingewiesen.
5. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Schwerin.
 - a) Die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1).
 - b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 1).
 - c) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechtes (§ 144 Abs. 2 Nr. 1).
 - d) Die Bestellung eines das Grundstückes belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2).
 - e) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3).
 - f) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr.4).
 - g) Die Teilung des Grundstückes (§ 144 Abs. 2 Nr. 5).
6. Die Landeshauptstadt Schwerin wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Sanierungsgebiet belegenen Grundstücke einzutragen.
7. Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis, sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2-6, Amt für Bauen, Naturschutz und Denkmalpflege, Zimmer 1069, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

SANIERUNGSSATZUNG „SÜDLICHE WERDERVORSTADT“ F 61.10



Anlage 2 Aufzählung der Grundstücke im Sanierungsgebiet "Südliche Werdervorstadt"

Nr.	Strasse	Nr.	Flur	Flurstück	m ²
	Amtstraße	11	27	32/1	577,92
	Amtstraße	11	27	32/2	723,56
	Amtstraße	13	27	33/1	362,11
	Amtstraße	13	27	33/2	558,86
	Amtstraße	15	27	34/1	498,57
	Amtstraße	15	27	34/2	693,43
	Amtstraße	16	26	65	1104,10
	Amtstraße	17	27	35/1	2,06
	Amtstraße	17	27	35/2	698,77
	Amtstraße	18	26	61	244,76
	Amtstraße	19	27	36	720,72
	Amtstraße	20	26	46/1	7121,73
	Amtstraße	21-23	27	37/1	11185,52
	Amtstraße		26	60	1598,31
	Bornhövedstraße	21-23	26	22/3	434,53
	Bornhövedstraße	21-23	26	22/4	4717,00
	Ferdinand-Schultz-Straße	19	26	64	222,00
	Ferdinand-Schultz-Straße	21	26	63	282,92
	Ferdinand-Schultz-Straße	23	26	62	290,93
	Ferdinand-Schultz-Straße		26	59	693,99
	Ferdinand-Schultz-Straße	24	26	48	303,79
	Ferdinand-Schultz-Straße	26	26	47	290,09
	Werderstraße	66	27	31/1	1,88
	Werderstraße		27	29/3	292,63
	Werderstraße	72	27	28	1717,53
	Werderstraße	74a-b	27	27	2648,07
	Werderstraße	74	27	26	1199,61
	Werderstraße	74d-c	27	25	2255,82
	Werderstraße		27	24/4	215,86
	Werderstraße	76	27	24/2	851,01
	Werderstraße		27	24/3	3546,72
	Werderstraße		27	22/1	79,90
	Werderstraße		27	22/2	5434,08
	Werderstraße		27	21/2	6450,38
	Werderstraße		27	21/3	630,36
	(verlandete Flächen)		27	6/2 (tlw.)	3538,61
					62189,13